

### Verordnung über Bilanzen der Unternehmungen des Kriegsgebietes.

Eine Ministerialverordnung vom 18. d., die heute im Reichsgesetzblatt und in der „Wiener Zeitung“ kundgemacht wird, verlängert bis zum 30. Juni 1916 die Frist, während der Kaufleute, Handelsgesellschaften, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und sonstige der öffentlichen Rechnungslegung unterworfenen Unternehmungen in Galizien, in der Bukowina, in Dalmatien, im Küstenlande oder in den Kreisgerichtsprengeln Rovereto und Trient von der Pflicht zur Aufstellung eines Rechnungsabchlusses befreit sind. Bis zu demselben Tage wird auch die Frist erweitert, für welche die oberste Verwaltungsbehörde Kaufleute und zur öffentlichen Rechnungslegung verpflichtete Unternehmungen von der Pflicht zur Aufstellung des Rechnungsabchlusses befreien kann, wenn sie in den genannten Gebieten zwar nicht ihren Sitz haben, aber eine Hauptbetriebsstätte besitzen, oder in einem anderen, dem Kriegsschauplatz benachbarten Gebiete entweder ihren Sitz oder eine Hauptbetriebsstätte oder im Zollausslande namhafte Interessen haben. Zur zweiten Gruppe von Unternehmungen gehören auch die Eisenbahnunternehmungen, die in den eingangs genannten Ländern und Bezirken ihren Sitz haben; da ihre Linien zum größten Teil im Staatsbetriebe stehen und die Staatsbahnverwaltung die Betriebsrechnung aufstellt, kann bei diesen Unternehmungen die Errichtung der Bilanz in der Regel keinen Schwierigkeiten begegnen.